

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 183/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 2006 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten des Beschwer-
deverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 1. Februar 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung des Sozialgerichts Speyer (SG) vom 23. März 2005 bestätigt, mit der das SG die Beklagte verurteilt hatte, ihren Rentenbescheid vom 25. März 2003 insoweit zurückzunehmen, als dem Kläger Altersruhegeld bereits ab 1. Januar 1994 zu zahlen sei; darüber hinaus hatte das SG die Beklagte verpflichtet, über die Gewährung von Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahrs für den Zeitraum vom 1. April 1990 bis zum 31. Dezember 1993 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Beklagte beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen verschiedener Verfahrensfehler.
- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die Begründung vom 10. Mai 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Erfordernissen trägt die Beschwerdebegründung der Beklagten nicht hinreichend Rechnung.
- 5 Die Beklagte behauptet, das SG habe sie auf den Überprüfungsantrag des Klägers hin nicht zur teilweisen Rücknahme ihres Bescheids vom 25. März 2003 verurteilen dürfen, ohne dass zuvor ein Antrag auf Rücknahme dieses Bescheids durch den Kläger gestellt worden sei. Damit verletze das erstinstanzliche Urteil die Regelung des § 54 Abs 1 Satz 2 SGG, wonach eine Verpflichtungsklage nur zulässig sei, wenn der Kläger behaupte, durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein. Hieraus folge, dass der begehrte Verwaltungsakt vor Erhebung der Klage beantragt werden müsse, was im vorliegenden Fall nicht geschehen sei. Der Verfahrensfehler erster Instanz - Erlass eines unzulässigen Sachurteils an Stelle eines Prozessurteils - wirke in jeder Instanz, dh auch im Berufungsverfahren, fort.
- 6 Wie die Beklagte selbst vorträgt, richtete sich die Klage gegen ihren im Überprüfungsverfahren ergangenen Bescheid vom 23. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom



3. Juni 2004. Da die Klage erfolgreich war, war als Folge davon denknotwendig der vorher ergangene Bewilligungsbescheid vom 25. März 2003 (teilweise) zurückzunehmen. Wird in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) oder nach § 48 SGB X eine günstigere Entscheidung begehrt, kann der Kläger hingegen nicht - wovon die Beklagte ausgeht - verlangen, dass das Gericht die bestandskräftigen Bescheide selbst ändert bzw aufhebt (Anfechtungs- und Leistungsklage); die Beklagte kann vielmehr nur verurteilt werden, einen neuen Bescheid zu erlassen (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage; vgl BSGE 76, 156 = SozR 3-4100 § 249e Nr 7). Ein Verfahrensfehler - selbst der ersten Instanz - ist von der Beklagten mithin nicht dargetan worden.

- 7 Soweit die Beklagte einen weiteren Verfahrensfehler darin erblickt, dass das LSG über den geltend gemachten Anspruch nicht vollständig entschieden und dadurch § 123 SGG verletzt habe, legt sie nicht dar, inwieweit sie hierdurch beschwert sein könnte. Mit der angeblichen Verletzung des § 123 SGG ("Das Gericht entscheidet über die vom Kläger erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein") macht sie im Ergebnis geltend, das Berufungsurteil bleibe hinter dem klägerischen Antrag zurück. In dieser Bedeutung enthält § 123 SGG jedoch lediglich eine Schutzvorschrift zugunsten des Klägers. Ist das Gericht Anträgen eines Verfahrensbeteiligten (zB Beweisanträgen, Anträgen auf Vertagung, Anträgen auf Akteneinsicht) nicht gefolgt, so kann hierin nur ein vom Betroffenen rügbarer Verfahrensmangel gesehen werden (BSG Beschluss vom 12. Februar 1998 - B 8 KN 19/97 B - veröffentlicht bei Juris).
- 8 Entsprechendes gilt auch hier. Die Beklagte kann durch ihre Verurteilung in einem geringeren Umfang, als vom Kläger begehrt, von vornherein nicht in ihren Rechten beeinträchtigt sein. Insoweit fehlt ihre Beschwer: Eine Zulassung wegen Verfahrensmangels scheidet aus, wenn der Mangel den Beschwerdeführer nicht berührt (Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, RdNr 197).
- 9 Soweit es die Beklagte schließlich als verfahrensfehlerhaft ansieht, dass das LSG keine Zurückverweisung an das SG gemäß § 159 Abs 1 Nr 2 SGG erwogen habe, setzte dies das Bestehen eines Verfahrensfehlers (iS der obigen Ausführungen) voraus. Da entsprechende Verfahrensmängel aber nicht hinreichend deutlich dargetan worden sind, gelingt der Beklagten auch die Darlegung nicht, dass sich das LSG mit der Frage einer Zurückverweisung wegen wesentlicher Mängel im erstinstanzlichen Verfahren hätte auseinander setzen müssen.
- 10 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässig Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)